

## Beschlussempfehlungen und Berichte

### des Petitionsausschusses

### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/1642	Ausländer- und Asylrecht	JuM	9.	17/1717	Gesundheitswesen	SM
2.	17/1715	Schulwesen	KM	10.	17/1239	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
3.	17/1085	Soziale Grundsicherung	MLW	11.	17/1259	Verkehr	VM
4.	17/7	Immissionsschutz	UM	12.	17/1565	Soziale Grundsicherung	WM
5.	17/186	Verkehr	VM	13.	17/1627	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MLW
6.	17/1199	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/1699	Schulwesen	KM
7.	17/1374	Lehrer	KM	15.	17/1346	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/1585	Führerscheinsachen	VM				

## 1. Petition 17/1642 betr. Aufenthaltstitel u. a.

Der Petent begehrt die erneute Prüfung einer früheren Petition und beschwert sich über diverse Behörden. Weiterhin bittet er um Klärung seines Aufenthaltsstatus.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen kroatischen Staatsangehörigen.

Der Petent reiste 1969 in das Bundesgebiet ein. Seinerzeit war er im Besitz der jugoslawischen Staatsangehörigkeit. Seit dem Zerfall Jugoslawiens ist der Petent im Besitz der kroatischen Staatsangehörigkeit. Er erhielt 1982 eine Aufenthaltsberechtigung. Diese galt seit Januar 2005 als Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) fort. Das entsprechende Aufenthaltsrecht wurde 2012 in seinen kroatischen Nationalpass übertragen.

Seit Juli 2013 ist Kroatien EU-Mitglied. Der Petent hält sich seitdem als freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger im Bundesgebiet auf. Da der Petent aktuell nicht im Besitz eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers ist, wurde ihm bislang kein Daueraufenthaltsrecht bescheinigt.

Im November 2018 reichte der Petent die von ihm angesprochene Petition 16/2794 ein. Der Petent behauptete in dieser Petition, im Jahr 2005 von einem deutschen Polizisten drei Mal geschlagen, erpresst und beleidigt worden zu sein, obwohl er diesem nichts getan habe. Der Petent habe gegen den Polizeibeamten Klage erhoben, jedoch hätten alle deutschen Gerichte seine Klage abgelehnt. Seither werde der Petent in allen Lebensbereichen von der Polizei diskriminiert. Die Kriminalpolizei verfolge ihn Tag und Nacht persönlich und am Computer. Täglich würde die Kriminalpolizei die Wohnung des Petenten mit Autoabgasen, Giftgas und Betäubungsgas vergiften. Die Polizei habe die Freunde und Verwandten des Petenten mit Geld bestochen. Sie würden nicht mehr mit ihm sprechen. Auch Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter und Behörden seien von der Polizei bestochen worden und würden dem Petenten nicht helfen. Im Hinblick auf die Einzelheiten wird auf den Bericht zur Petition 16/2794 verwiesen (vgl. Drucksache 16/5645).

In der nun eingebrachten Petition bittet der Petent um Prüfung, ob seine damalige Petition nochmals bearbeitet werden könne, da ihr nicht abgeholfen worden sei. Darüber hinaus erhebt der Petent den Vorwurf, die Kriminalpolizei habe mehrere Behörden mit Geld bestochen. Mit Schreiben vom November 2022 hat der Petent ergänzend u. a. als Beweis für die im Jahr 2005 angeblich gegen ihn erfolgte Körperverletzung seitens eines Polizeibeamten ein Schreiben eines Polizeipostens vorgelegt. Aus diesem ginge hervor, dass der Petent im August 2005 als Geschädigter zu einer Vernehmung geladen wurde. Zudem behauptet der Petent, die Kriminalpolizei habe „die Kroaten“ mit Geld bestochen und die Farbe aus seinem Pass genommen, um ihn am Reisen zu hindern und so zu diskriminieren.

Weiter liegen der Petitionsschrift mehrere Dokumente bei. Hieraus ist zu entnehmen, dass wegen einer ausstehenden Forderung aus September 2015 beim Petenten eine Kontopfändung durchgeführt werden sollte. Hiergegen wandte sich der Petent offensichtlich mit einer Klage an das zuständige Amtsgericht. Von diesem wurde der Petent im Oktober 2015 gebeten, einen Betrag in Höhe von 105 Euro zu überweisen. In einer weiteren Verfügung vom Oktober 2015 erteilte das Amtsgericht richterliche Hinweise zur Sache. Mit Schreiben der Landesoberkasse vom April 2016 forderte diese nach offensichtlicher Beendigung des Verfahrens schließlich die nach Gerichtskostengesetz fällige Gebühr in Höhe von 35 Euro.

Bewertung:

Es konnten keine Erkenntnisse zu dem Vorgang aus dem Jahr 2005 gewonnen werden, da aufgrund der Speicherfristen keine Akten mehr vorliegen.

Der Vorwurf des Petenten, er werde durch Gerichte und Staatsanwaltschaften „diskriminiert“ und diese seien von der „Kripo“ bestochen worden, entbehrt jeglicher Tatsachengrundlage. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine entsprechende „Bestechung“ oder Diskriminierung vor. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den als Beweis angeführten Schreiben des Amtsgerichts und der Landesoberkasse in Zusammenhang mit einer durch den Petenten angestrebten Klage.

Soweit sich der Petent weiter über die Gebührenforderung des Amtsgerichts vom Oktober 2015 beschwert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den eingeforderten 105 Euro um eine Vorschussanforderung nach § 12 Gerichtskostengesetz wegen einer vom Petenten im Oktober 2015 erhobenen Klage betreffend die vorgenannte Pfändungs- und Einziehungsverfügung handelt, wie sich aus der der Petition beigefügten Verfügung vom Oktober 2015 ergibt. Die Höhe der Vorschussanforderung ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz: nach Nummer 1210 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz fällt hiernach eine 3,0-fache Gebühr an, wobei die Höhe der einfachen Gebühr bei einem Streitwert von 84,45 Euro nach Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung 35 Euro, mithin eine 3,0-fache Gebühr 105 Euro betrug.

Soweit sich der Petent weiter über die spätere Kostenrechnung der Landesoberkasse vom April 2016 über 35 Euro beschwert, ist darauf hinzuweisen, dass die Landesoberkasse als zuständige Gerichtskasse durch diese Kostenrechnung dem Petenten für das vorgenannte Verfahren eine vom Amtsgericht festgesetzte einfache Gebühr – die wie dargestellt 35 Euro beträgt – nach Nummer 1211 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in Rechnung gestellt hat, weil das Verfahren offensichtlich auf eine andere Art als durch Urteil beendet wurde.

Ob die – jeweils rechnerisch nachvollziehbare – Vorschussforderung des Amtsgerichts und die spätere Kostenrechnung der Landesoberkasse für das Amtsgericht tatsächlich berechtigt waren oder nicht, unterliegt dem Bereich der richterlichen Unabhängigkeit

und kann vom Petitionsausschuss fachlich nicht bewertet werden.

Angesichts der fehlenden weiteren Konkretisierung der Vorwürfe des Petenten ist es darüber hinaus nicht möglich, die Vorwürfe nachzuvollziehen bzw. weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Soweit die Petition die aufenthaltsrechtliche Situation des Petenten betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Daueraufenthaltsrecht des Petenten unbestritten ist. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## **2. Petition 17/1715 betr. Musikunterricht, Streichung von Kadenz aus dem Lehrplan**

Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe die Streichung sogenannter Kadenz aus dem Lehrplan für den Musikunterricht erwirken, da diese aus ihrer Sicht „schlichtweg unnötig und schmerzhaft“ seien. Sie stellt die Sinnhaftigkeit dieses Unterrichtsgegenstands in Frage und meint, dass nur ein geringer Teil der Menschen das Konzept der Kadenz verstünden. Allenfalls der Musik-Leistungskurs solle sich damit befassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Begriff „Kadenz“ wird im Bereich der Musik in zweifacher Bedeutung verwendet.

Kadenz kann einerseits ein virtuoser, solistischer Teil innerhalb der Gattung des Instrumentalkonzerts sein. In diesem Abschnitt zeigt der Solist sein Können auf dem Instrument. Man spricht in diesem Fall von einer „Solokadenz“.

Kadenz meint aber andererseits auch eine Abfolge von Akkorden, wobei diesen Akkorden je eine bestimmte Funktion im harmonischen Gefüge zukommen kann. Hierfür wird der Terminus „harmonische Kadenz“ verwendet. So, wie die Petentin ihr Anliegen formuliert, ist davon auszugehen, dass sie sich auf die zweite Bedeutung bezieht.

Die harmonische Kadenz ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Grundlage einer großen Anzahl musikalischer Werke, die in der europäisch-abendländischen Musiktradition stehen. Sie legt die Tonart dieser Werke eindeutig fest. Sie ist darüber hinaus wichtig für die Gliederung und Sinnstiftung der Musik. Musik wird durch die harmonische Kadenz für den geübten Hörer „erwartbar“ und „voraushörbar“.

Die Kadenz ist auch mit Blick auf das aktive Musizieren von größter Wichtigkeit. Ein Verständnis hierüber

ermöglicht es Musikerinnen und Musikern, Werke sinnhaft und kompetent zu interpretieren. Nicht zuletzt bilden harmonische Kadenz die Basis für jegliche Improvisation in allen Stilarten, insbesondere aber in der Jazzmusik.

Bewertung:

Der kompetenzorientierte Musikunterricht, wie er im aktuell gültigen Bildungsplan 2016 des Landes Baden-Württemberg beschrieben wird, ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen künstlerisch-ästhetische Erfahrungen. In seinen zahlreichen Facetten und Formen eröffnet der Musikunterricht große Gestaltungsspielräume. Er ist geprägt von vielfältigen Handlungsformen wie Singen, Spielen, Bewegen, Tanzen, Hören, Improvisieren, Diskutieren und Reflektieren.

Das gemeinsame Erlernen von Instrumenten ist Teil dieses Musikunterrichts. Besondere Modelle des Klassenmusizierens (Instrumental- und Singklassen) sind möglich. Dadurch wird der allgemeinbildende und ganzheitlich orientierte Musikunterricht, wie er in den drei Säulen des Bildungsplans verankert ist, komplettiert. Nicht ohne Grund bildet das aktive Musizieren die erste der drei Säulen: „Musik gestalten und erleben“, „Musik verstehen“ und „Musik reflektieren“.

Für Schülerinnen und Schüler, die erste Erfahrungen mit gemeinsamem Musizieren und Improvisieren im Klassenverband machen, ist die grundlegende Kenntnis der Harmoniefolgen einer Kadenz unerlässlich. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass Unterrichtsinhalte wie harmonische Kadenz – und im erweiterten Kontext Musiktheorie in ihrer Gesamtheit – so oft wie möglich in Verbindung mit der Musikpraxis vermittelt werden. Nur so wird die Sinnhaftigkeit dieser Unterrichtsinhalte unmittelbar und am besten deutlich. Wenn junge Schülerinnen und Schüler – und nicht erst Teilnehmende eines Musik-Leistungskurses – durch frühes aktives Musizieren unter Anwendung harmonischer Kadenz erleben, wie Musik tatsächlich funktioniert, dann werden sie nicht nur allmählich zu geübten Hörern, sondern sie werden auch die Bedeutung der Kadenz für die Musik und das Musizieren verstehen.

Dem Anliegen der Petentin kann deshalb nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

### 3. Petition 17/1085 betr. Wohngeld, Verfahrenskosten u. a.

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung einer Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Verwaltungskostenauslage) in Höhe von 20 Euro in einer Verwaltungsrechtssache wegen Wohngeld, deren Feststellung und Erstattung die Wohngeldbehörde beim Verwaltungsgericht beantragt hatte.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

##### 1. Sachverhalt

Der Petent reichte mit Schreiben vom 26. September 2021 und 10. Oktober 2021 in Bezug auf verschiedene Leistungsbereiche Klage beim Sozialgericht ein. Gegenstand seines Klagebegehrens waren Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gegenüber dem Jobcenter, Kinderzuschlagsleistungen der Familienkasse sowie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in Form eines Mietzuschusses gegenüber der Wohngeldbehörde.

Das Sozialgericht wies den Petenten darauf hin, dass der Rechtsweg zu den Sozialgerichten in Streitigkeiten bezüglich des Wohngelds nicht eröffnet sei, so dass der Rechtsstreit das Wohngeld betreffend mit Beschluss vom 4. November 2021 an das Verwaltungsgericht verwiesen wurde.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2022 nahm der Petent seine Klage gegen die Wohngeldbehörde zurück, nachdem sich sein Klagebegehren erledigt hatte.

Nach Rücknahme der Klage wurde das Verfahren gemäß § 92 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch das Verwaltungsgericht am 10. Februar 2022 eingestellt und die Kosten des nach § 188 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens im Wege einer Kostengrundentscheidung dem Petenten auferlegt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2022 beantragte die Wohngeldbehörde die Festsetzung einer Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Verwaltungskostenauslage) in Höhe von 20 Euro und die Verzinsung des festzusetzenden Betrages in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses.

Auf diesen Antrag hin wurde seitens des Verwaltungsgerichts mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14. März 2022 die Verwaltungskostenauslage nach § 162 Absatz 2 Satz 3 VwGO in Verbindung mit Nummer 7002 der Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Höhe von 20 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. Februar 2022 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass bei der geltend gemachten Verwaltungskostenpauschale es kei-

ner Aufschlüsselung der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bedarf.

Gegen diese Entscheidung erhob der Petent mit Schreiben vom 16. März 2022 Erinnerung und beantragte die Entscheidung des Gerichts.

In der Petition vom 31. März 2022 vertritt der Petent die Auffassung, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss aufgrund der Gerichtskostenfreiheit bei Wohngeldsachen aufgehoben werden müsste. Er wehrt sich gegen die Festsetzung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro samt Zinsen.

Überdies nimmt der Petent am Rande der Petition Bezug auf die Berücksichtigung von Rundfunkbeiträgen im Wohngeld und vertritt die Auffassung, dass die Wohngeldbehörde eine Befreiung von Rundfunkgebühren vornehmen müsste.

Am 1. April 2022 entschied das Verwaltungsgericht, dass die Beschwerde des Petenten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 14. März 2022 zurückzuweisen ist. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass zu Recht die von der Wohngeldbehörde geltend gemachte Verwaltungskostenauslage als erstattungsfähig erachtet wurde. Zwar treffe die Auffassung des Petenten zu, dass Verfahren in Wohngeldsachen gerichtskostenfrei seien. Im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14. März 2022 seien jedoch keine Gerichtskosten festgesetzt, sondern die nicht zu den Gerichtskosten gehörenden Auslagen eines Beteiligten des Verfahrens. Auch der Höhe nach sei die Kostenfestsetzung nicht zu beanstanden.

##### 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Geltendmachung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 Euro durch die Wohngeldbehörde und deren Festsetzung durch das Verwaltungsgericht begegnet keinen Bedenken.

Gemäß § 162 Absatz 2 Satz 3 VwGO in Verbindung mit Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Höchstsatz der Pauschale fordern.

Die Festsetzung von Verwaltungskosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen der Wohngeldbehörde in Höhe des in der o. g. Rechtsvorschrift angegebenen Höchstsatzes von 20 Euro ist rechtmäßig ergangen. Sie verletzt den Petenten nicht in seinen Rechten.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören gemäß § 162 Absatz 1 VwGO neben den Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

Für Verfahren der in § 188 Satz 1 VwGO genannten „Angelegenheiten der Fürsorge“ (mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes) werden nach § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Der Begriff der „Angelegenheiten der Fürsorge“ bezieht sich auf Fürsorgemaßnahmen in einem weiteren Sinne und erfasst Sachgebiete, in denen soziale Leistungen mit primär fürsorglicher Zwecksetzung vorgesehen sind. Weil dazu nach dem heutigen Stand der rechtlichen Bewertung auch die Wohngeldleistungen nach dem Wohngeldgesetz gehören, sind für diesbezügliche Streitigkeiten keine Gerichtskosten zu erheben (§ 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO).

Die Gerichtskostenfreiheit für Angelegenheit der Fürsorge, hier insbesondere bei Wohngeldstreitigkeiten, umfasst – wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt – nicht die Kosten der Beteiligten, die im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses festgesetzt werden können.

Von der Beitragspflicht zu den Rundfunkbeiträgen sind Personen befreit, denen bestimmte Sozialleistungen beispielsweise nach SGB II gewährt werden. Der Bezug von Wohngeld schließt die Beitragspflicht dagegen nicht aus. Ein Härtefall kann allerdings vorliegen, wenn die Einkommensüberschreitung, wegen derer eine bestimmte Sozialleistung (wie etwa die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) mangels Hilfebedürftigkeit versagt worden ist, niedriger ist als der Rundfunkbeitrag (vgl. § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der Länder). Denn in diesen Fällen würde sonst insgesamt eine Schlechterstellung des Wohngeldbezugs im Vergleich zum Bezug von Leistungen nach SGB II eintreten. Die Wohngeldbehörde soll je nach Einzelfall im Hinblick auf die Rundfunkbeitragspflicht die wohngeldberechtigte Person in der Regel mündlich darauf hinweisen, dass auf gesonderten Antrag der wohngeldberechtigten Person beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in Härtefällen möglich ist.

Dieser Hinweispflicht ist die Wohngeldbehörde mit Schreiben vom 29. März 2022 nachgekommen. Die Befreiung von einer möglichen Rundfunkbeitragspflicht liegt nicht in der Zuständigkeit von Wohngeldbehörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

#### **4. Petition 17/7 betr. Emissionen eines Bitumenwerks, Beschwerde über die Stadt**

Der Petent beklagt sich über Geruch, der mehrmals wöchentlich von einem Bitumenwerk ausgehen würde. Seine Beschwerden bei dem Werk hätten bisher keine Abhilfe gebracht. Zudem führt er an, dass Kontrollen durch die zuständige Behörde bislang zu keiner dauerhaften Beseitigung der Belästigung geführt hätten. Der Petent vermutet, dass Filteranlagen nach Abschluss der Kontrollen abgeschaltet würden. Er fordert, dass wegen nicht zu vertretender Dämpfe und dadurch entstehender Gesundheitsprobleme der Bevölkerung die Anlage stillgelegt wird. Ergänzend legt der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Beschäftigten der Stadt ein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gegenstand der Petition ist die etwa 1 130 Meter vom Standort des Petenten entfernt liegende immissionsschutzrechtlich genehmigte Asphaltmischanlage mit einer Produktionsleistung von 150 Tonnen pro Stunde.

Die Asphaltmischanlage liegt in einem Steinbruch in 340 Meter über Normalhöhenull umgeben von einer 15 Meter hohen Abbruchkante in nordöstlicher bis südöstlicher Richtung.

Seit Jahren erreichen die zuständige Behörde immer wieder Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus dem Wohngebiet, in dem der Petent wohnt. In den Jahren 2005 und 2007 gab es massive Beschwerden u. a. auch durch die Eltern des Petenten; vereinzelt dann in den darauffolgenden Jahren. Im vergangenen Jahr häuften sich wieder die Beschwerden über Geruch ausgehend von der Anlage.

Rechtliche Würdigung:

Bei der gegenständlichen Asphaltmischanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Diese ist nach den §§ 4 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 2.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt.

Nach § 5 Absatz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert die Anforderungen des § 5 Absatz 1 BImSchG hinsichtlich dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und

der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Während Kapitel 4 der TA Luft den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zum Gegenstand hat, enthält Kapitel 5 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Im Detail ist in Kapitel 4.3.2 in Verbindung mit Anhang 7 der TA Luft der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen geregelt. Demnach ist eine Geruchsimmission in der Regel in Wohngebieten als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert von 0,10 (Tabelle 22 des Anhang 7 der TA Luft) überschreitet, d. h. wenn die Geruchsstundenhäufigkeit 10 Prozent der Jahresstunden überschreitet.

Mit der Hauptwindrichtung Westsüdwest gelangen Gerüche der Asphaltmischanlage in den östlich liegenden Siedlungsbereich und auch an den 1 130 Meter östlich des Werks in ca. 305 Meter Höhe gelegenen Standort des Petenten.

Die in einem äußerst konservativen Ansatz ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen nur am westlichen Rand des Wohngebiets zwischen 8 Prozent der Jahresstunden und bis zu 10 Prozent der Jahresstunden. Am Haus des Petenten ergaben sich Geruchsstundenhäufigkeiten von weniger als 10 Prozent, die für ein Wohngebiet noch zulässig sind.

Nach Mitteilung der zuständigen Behörde zeigten mehrfache Kontrollfahrten nach Beschwerden verbunden mit jeweiligen Begehungen am 10., 18. und 19. Mai 2021 im Wohngebiet des Petenten lokal begrenzt eine leichte Wahrnehmung an Bitumengeruch. Bei der Begehung am 12. Mai 2021 konnte kein Bitumengeruch wahrgenommen werden. Nach den Ausführungen der zuständigen Behörde sei der Bitumengeruch schwach und im Verbund mit lokalen Windstößen nur kurzfristig wahrnehmbar.

Im Rahmen einer erhöhten Beschwerdelage über Geruchsbelästigungen in den Jahren 2005 und 2007 wurden die damaligen Beschwerdeführer seitens der zuständigen Behörde gebeten, Aufzeichnungen über die Belästigungen über einen längeren Zeitraum zu führen. Auf der Grundlage der Aufzeichnungen wurde die Erheblichkeit der Geruchsbelästigung berechnet. Die Auswertung ergab eine Geruchsbelästigung von etwa 2 Prozent der Jahresstunden.

Vor diesem Hintergrund ist von keinen erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen im Sinne von Anhang 7 der TA Luft auszugehen.

Auch die übrigen Anforderungen an Asphaltmischanlagen in den Kapiteln 4 und 5 der TA Luft erfüllt die Anlage. Die im Jahr 1973 erstmals immissionsrechtlich genehmigte Asphaltmischanlage wurde im Laufe der Jahre durch nachträgliche Anordnungen und Änderungsgenehmigungen regelmäßig dem Stand der Technik angepasst.

Insgesamt wurde die gegenständliche Asphaltmischanlage so errichtet und wird so betrieben, dass zur Ge-

währleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Die vom Petenten geforderte Stilllegung der Anlage ist rechtlich nicht zulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Herkens

## 5. Petition 17/186 betr. Erhalt des Anlagenparks

Die Petentin fordert in ihrer Petitionsschrift vom Juni 2021 „den Stopp der geplanten Seeverkleinerung, des Baus einer überdimensionierten Fahrradbrücke und der betonierten Fahrradschnellstrecken durch den Park sowie eine besondere Pflege der während der Umbauphase noch verbliebenen Bäume, um diese sicher zu erhalten“ im Rahmen der Investitionsmaßnahmen rund um den Hauptbahnhof der Stadt Tübingen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt verfolgt rund um den Hauptbahnhof städteplanerische Zielsetzungen zur Steigerung der Attraktivität des Umweltverbundes, d. h. des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Rad- und Fußverkehrs sowie die Beseitigung städtebaulicher Missstände bei gleichzeitiger Schaffung von Aufenthaltsqualität. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen die Multimodalität von Bus und Bahn gestärkt und lebenswerte Stadträume geschaffen werden. Damit wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Petentin attestiert den Maßnahmen u. a. einen überdimensionierten Charakter auf vergleichsweise kleinen Flächen im Bereich des Anlagenparks am Hauptbahnhof. Die von der Stadt geplante Fahrradbrücke, mehr als 1 000 Fahrradabstellplätze und eine Eventfläche würden ihrer Ansicht nach den Naherholungsbereich, bestehend aus einer Grünanlage mit See, zu sehr beschneiden. Der Park sei ein Rückzugsbereich für streng geschützte Tierarten und Standort alter Bäume, insbesondere das Gewässer sei wichtig für das Stadtklima. Die Fortsetzung der Maßnahmen würde demnach einen zu großen ökologischen Schaden mit sich bringen, unter anderem die Zerstörung des Parks als Naturdenkmal sowie die Verletzung der Fürsorgepflicht (Erholungswert, unmittelbares Stadtklima) für die Bürgerschaft. Außerdem sei die Bürgerbeteiligung ungenügend gewesen.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Verkehr bestätigt als Fördermittegeber die verkehrliche Erforderlichkeit der Maßnahmen. Eine Überdimensionierung liegt nach Ansicht des Ministeriums nicht vor.

Das zuständige Regierungspräsidium nennt die folgenden Förderungen im Rahmen des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG), auf die die Petition Bezug nimmt:

– Bereich ÖPNV

Neuordnung und barrierefreier Ausbau des Zentralen Omnibus-Bahnhofs (ZOB) zu einem multimodalen Knoten. Die Maßnahme wird mit 4.650.877 Euro zuwendungsfähigen Investitionskosten im Förderprogramm geführt. Die Maßnahme ist bewilligt. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen parallel zum Bahnhof auf bisherigem Straßen- und ZOB-Gelände.

– Bereich Rad- und Fußverkehr

entrale Radstation am ZOB (Tiefgarage für ca. 1 100 Fahrräder, Café, Waschanlage und Werkstatt): Die Maßnahme wird mit voraussichtlich 3 883 500 Euro zuwendungsfähigen Investitionskosten im Förderprogramm geführt. Die Umsetzung erfolgt jeweils teilweise auf dem Gelände des ZOB und des Anlagenparks.

Radbrücke West (über Bahngleise und B 28): Die Maßnahme wird mit 10 800 000 Euro zuwendungsfähigen Investitionskosten im Förderprogramm geführt. Die Maßnahme ist bewilligt. Die Rampe am Anlagenpark wird im Wesentlichen im Bereich des bisherigen Kleinspielfeldes enden.

Fahrradparkhaus Expressguthalle für circa 300 Fahrräder: Die Maßnahme wird mit 866 000 Euro zuwendungsfähigen Investitionskosten im Förderprogramm geführt. Die Maßnahme ist bewilligt und inzwischen fertiggestellt. Die Umsetzung erfolgte in der ehemaligen Expressguthalle.

Die Maßnahmen für den Radverkehr sind Teil des sogenannten „Blauen Bands“ beziehungsweise ergänzen dieses. Dabei handelt es sich um eine neu geschaffene Ost-West-Innenstadtroute. Der Name nimmt Bezug auf die Oberflächenfarbe der Radstrecke, welche allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern die Bevorrechtigung der Radfahrerinnen und Radfahrer signalisiert. Die Implementierung dieser Infrastruktur erfolgt mit Blick auf den zu erwartenden deutlichen Anstieg des Radverkehrs. Das „Blaue Band“ gehört zum Superradwegenetz der Stadt und wird durch die Bundesförderung NKI „Klimaschutz durch Radverkehr“ gefördert. Das „Blaue Band“ soll als zentrales innerstädtisches Verbindungselement Potenziale für die sich aktuell in Machbarkeitsstudien befindlichen Rad-schnellverbindungen ins Umland der Stadt bündeln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Südliches Stadtzentrum“ die funktionale und optische Aufwer-

tung dieses Stadtbereichs mit insgesamt rund 8,4 Millionen Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen unterstützt wird. Daneben wird die Schaffung eines Bewegungs- und Spielbereichs im Anlagenpark im Investitionspakt Baden-Württemberg mit 1 449 000 Euro Landesfinanzhilfen gefördert.

Die Petition betrifft auch naturschutzfachliche Fragen. Naturschutz- und denkmalfachliche Belange sowie die Schaffung des Baurechts liegen im Rahmen einer LGVFG-Förderung und der Städtebauförderung in der Verantwortung der Antragsteller, in diesem Fall der Stadt, und sind mit der Vorlage des Förderantrags nachzuweisen.

Die Aussagen in der Petition bezüglich des potenziellen ökologischen Schadens und der „Zerstörung“ der Parks sind aus Sicht des Ministeriums für Verkehr nicht sachgemäß. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur „Neuordnung ZOB und Anlagensee Tübingen“ aus dem Jahr 2019 kommt zu dem Fazit, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt sind und somit das Vorhaben zulässig ist.

Die Veränderungen haben zudem einen greifbar größeren ökologischen Nutzen als die Ausgangsposition. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition galt der Park darüber hinaus als überproportional versiegelt.

Ein stadtklimatisches Gutachten hat die bisherigen Annahmen laut Auskunft der Stadt bestätigt. Der geplante Umbau einschließlich der Verkleinerung des Sees verschlechtern die stadtklimatische Situation nicht, sondern verbessern sie sogar.

Dass bei den Maßnahmen im Bereich des Anlagenparks kommerzielle Interessen Vorrang gegenüber dem Wohlergehen der Bürgerschaft hätten, wird ebenfalls nicht geteilt. Das Verfolgen wirtschaftlicher Interessen durch die Kommune als umsetzendem Organ ist nicht ersichtlich; vielmehr stehen Interessen des Gemeinwohls im Vordergrund. Der Park wurde in seiner Ausgestaltung 2021 nicht mehr als Naherholungsanlage angesehen und von vielen Bürgerinnen und Bürgern gemieden, da das persönliche Sicherheitsbefinden nicht gegeben ist. Die Maßnahmen zur Umgestaltung des Parks sollen dieser Situation entgegenwirken.

In Folge der Coronapandemie wurde die Bürgerbeteiligung zum Anlagenpark 2020 seitens der Stadt in digitaler Form durchgeführt. Zwischen dem 11. Dezember 2020 und dem 10. Januar 2021 wurden in diesem Rahmen laut Stellungnahme der Stadt mehr Menschen erreicht, als im Rahmen von vor der Pandemie etablierter, herkömmlicher Beteiligungsformate. Zudem beteiligte sich ein breiteres Spektrum der Gesellschaft, insbesondere auch jüngere Bevölkerungsgruppen. Der Beteiligungsprozess wurde im Frühjahr 2021 mit überwiegend positivem Echo aus der Bevölkerung abgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 6. Petition 17/1199 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im Dezember 2015 in das Bundesgebiet eingereist ist. Der Asylantrag wurde im Januar 2016 gestellt und im gleichen Jahr vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Die 2016 eingereichte Klage des Petenten wurde 2020 vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen, der Berufungsantrag wurde nicht zugelassen. Seine erste Duldung erhielt der Petent nach eigenen Angaben im Juli 2020.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten im Januar 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt und auch bereits ausgehändigt wurde.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

## 7. Petition 17/1374 betr. Lehrerwesen, Eignungsprüfung

Die Petentin hat im Verfahren über die Anerkennung ihrer rumänischen Lehramtsbefähigung die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, woraufhin die Anerkennung durch das zuständige Regierungspräsidium abgelehnt wurde.

Die Petentin trägt vor, sie sei bereits seit über 20 Jahren Grundschullehrerin und habe ab Anfang 2021 als Krankheitsvertretung eine Stelle als Klassenlehrerin an einer Grundschule angetreten. Unter anderem verweist sie auf das Prinzip der Chancengleichheit. Sie möchte Hinweise zu weiteren Möglichkeiten erhalten und eine neuerliche Prüfung ihrer Akte erreichen. Nach den beigelegten Unterlagen soll dabei auch die Möglichkeit einer Anerkennung durch Berufserfahrung erneut geprüft werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin erwarb in Rumänien eine Lehramtsbefähigung für die Grund- und Vorschule im Fach Englisch und grundschulspezifischen Fächern und stellte im Oktober 2017 einen Antrag auf Anerkennung beim zuständigen Regierungspräsidium. Aufgrund wesentlicher Ausbildungsunterschiede (insbesondere hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes) und mangels Nachweises einer mehrjährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung wurde die uneingeschränkte Anerkennung mit Bescheid vom 2. November 2017 von einer Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) abhängig gemacht. Die Peten-

tin entschied sich für die Eignungsprüfung, für die sie sich erstmals Ende 2017 und schließlich am 25. Februar 2021 erneut anmeldete. Im April 2021 verzichtete sie schriftlich auf die Möglichkeit einer höchstens vierwöchigen Hospitation/Unterrichtserteilung. Sie bestand die Eignungsprüfung erstmalig im Juli 2021 sowie erneut in der Wiederholung im Frühjahr 2022 nicht, wobei ausschlaggebend die Teilprüfung Unterrichtspraxis im alternativen Prüfungsformat im Fach Sachunterricht (jeweils Note 5,0) war. Daraufhin wurde die Anerkennung mit Bescheid vom 24. Mai 2022 abgelehnt. Sämtliche Bescheide in diesem Verfahren sind bestandskräftig.

### Rechtliche Würdigung:

Für das Anerkennungsverfahren gilt die Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung) vom 15. August 1996 (EULehrV BW), die der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dient.

Liegen wesentliche Ausbildungsunterschiede gegenüber der Ausbildung in Baden-Württemberg vor und ist eine einschlägige Berufserfahrung nicht nachgewiesen, kann die Lehramtsbefähigung nur entweder über einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung uneingeschränkt anerkannt werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 6 Absatz 1 und Absatz 2 EULehrV BW). Die Entscheidung für eine der beiden Ausgleichsmaßnahmen ist dabei abschließend (§ 7 Absatz 3 Satz 2 EULehrV BW).

Die Petentin hat hier die Unterrichtspraxis im Fach Sachunterricht als Teil der Eignungsprüfung im Erstversuch und in der Wiederholung nicht bestanden, da die Leistungen nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 2 EULehrV BW).

Das Prinzip der Chancengleichheit (Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz), das insbesondere durch feststehende Regeln und soweit als möglichst vergleichbare Bedingungen für alle Prüfungskandidaten verwirklicht wird, wurde dabei gewahrt. Die unterrichtspraktischen Prüfungen wurden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 EULehrV BW in Verbindung mit den jeweiligen Bestimmungen der Coronapandemie-Prüfungsverordnung aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Chancengleichheit im alternativen Prüfungsformat (mündliche Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch) durchgeführt. Das alternative Prüfungsformat ist dabei relativ unabhängig von der Durchführung an einer konkreten Schule. Ansonsten war aber aus Chancengleichheitsgründen zu beachten, dass andere Prüfungskandidaten keine „Stammsschule“, sondern nur die Möglichkeit der Hospitation/Unterrichtserteilung für höchstens vier Wochen (§ 9 Absatz 3 Satz 1 EULehrV BW) haben.

Sonstige Umstände, wie bestandene Teilprüfungen, eine vorhandene Anerkennung als Erzieherin oder ein



allgemeiner Lehrbedarf, dürfen im Rahmen prüfungsrechtlicher Entscheidungen ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren stellt der spätere Erwerb und Nachweis einschlägiger Berufserfahrung keine dritte Variante neben Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang dar, auf die in Bescheiden gesondert hingewiesen werden müsste. Grundsätzlich kann zwar nach allgemeinen Regeln gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen einer Änderung der Sachlage zugunsten des Betroffenen möglich sein. Dies kommt aber zum einen nicht in Betracht, wenn – wie hier im Februar 2021 – noch kein Nachweis über ausreichend einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Zum anderen kommt ein solches Wiederaufgreifen des Verfahrens hier inzwischen jedenfalls deshalb nicht mehr in Betracht, weil bereits eine Ausgleichsmaßnahme absolviert und wiederholt nicht bestanden wurde. Denn die Eignungsprüfung dient der Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit im jeweiligen Lehramt (§ 8 EULehrV BW) und kann nur einmal wiederholt werden (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3 EULehrV BW). Bei endgültigem Nichtbestehen wird davon ausgegangen, dass es an der erforderlichen Eignung fehlt. Dies wird auch in den anderen Bundesländern mit ähnlichen Regelungen zur Anerkennung, wie etwa in Rheinland-Pfalz, so gehandhabt. Nach endgültigem Nichtbestehen in einem Bundesland kann darüber hinaus auch kein Anerkennungsverfahren in einem anderen Bundesland mehr durchgeführt werden.

Zunächst konnte sich die Petentin nach Nummer 14.2 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (VwV Lehrereinstellung 2022 vom 28. Dezember 2021 [K. u. U. 2022, 9, 19f.]) auf befristete Stellen als Krankheitsvertretung bewerben. Eine solche befristete Anstellung ist aber ebenfalls nicht mehr möglich, wenn Prüfungen angetreten und endgültig nicht bestanden wurden.

Für die Petentin besteht nun noch die Möglichkeit, ein Lehramtsstudium mit anschließendem Vorbereitungsdiens im Inland zu absolvieren, was als vollständig neue Qualifikation nicht durch die Ablehnung der Anerkennung gesperrt wäre. Insoweit wäre mit der entsprechenden Hochschule zu klären, inwieweit dort in Rumänien erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können.

Die vorhandene rumänische Lehramtsbefähigung der Petentin wird durch die Ablehnung der Anerkennung ausdrücklich nicht berührt. Vielmehr handelt es sich beim Anerkennungsverfahren um ein gesondertes Verfahren mit eigenen Regelungen für die Anerkennung der Lehramtsbefähigung im Inland.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann über die gegebenen Hinweise hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

## **8. Petition 17/1585 betr. Bußgeldsache; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Der Petent wendet sich gegen die Verwerfung seines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist in einer Bußgeldsache.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent missachtete am 11. März 2022 das Rotlicht einer Lichtzeichenanlage. Es kam zum Unfall. Der Petent bestreitet diesen Vorwurf und gibt an, der Rotlichtverstoß falle der Unfallgegnerin zur Last. Ein unabhängiger Zeuge gab jedoch an, die Lichtzeichenanlage der Unfallgegnerin habe Grünlicht gezeigt. Eine Rückfrage beim für die Lichtzeichenanlagen zuständigen Garten- und Tiefbauamt ergab, dass die besagte Lichtzeichenanlage zum Zeitpunkt des Unfalls störungsfrei in Betrieb war. Da es nicht möglich ist, dass beide Anlagen zeitgleich Grünlicht zeigen, muss aus Sicht der zuständigen Behörden davon ausgegangen werden, dass der Petent das Rotlicht missachtet hat.

Daraufhin wurde am 25. Mai 2022 gegen den Petenten ein Bußgeldbescheid mit folgendem Tatvorwurf erlassen: „Sie missachteten das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Es kam zum Unfall.“ Die Geldbuße betrug 240 Euro; als Nebenfolge wurde für die Dauer von einem Monat ein Fahrverbot verhängt.

Der Bußgeldbescheid wurde dem Petenten am 31. Mai 2022 zugestellt. Da kein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, wurde der Bescheid mit Ablauf des 14. Juni 2022 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 stellte der Petent bei der Bußgeldbehörde einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dem Schreiben beigelegt waren Nachweise für seine Abwesenheit vom 7. bis zum 28. Juni 2022.

Auf Anforderung reichte der Petent eine eidesstattliche Versicherung seiner Partnerin nach. Hierin bestätigte diese, dass der Petent vom 1. Juni bis 10. Juli 2022 nicht in der gemeinsamen Wohnung anwesend gewesen sei.

Die Stadt verwarf den Antrag auf Wiedereinsetzung, da die eidesstattliche Versicherung nicht amtlich dokumentiert wurde und kein Nachweis für die Abwesenheit des Petenten am 31. Mai 2022 (Zustelldatum des Bußgeldbescheids) vorlag.

Gegen den am 23. Juli 2022 zugestellten Verwerfungsbescheid erhob der Petent fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Diesen verwarf das zuständige Amtsgericht mit Beschluss vom 8. August 2022 als unbegründet.

Am 2. September 2022 wendete sich der Petent erneut an das Amtsgericht, da er glaubte, nunmehr in den Besitz der erforderlichen Nachweise gelangt zu sein und seine Abwesenheit am 30. und 31. Mai 2022 glaubhaft machen zu können. Mit Schreiben vom 6. September 2022 lehnte das Amtsgericht eine Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist unter Verweis auf

die Unanfechtbarkeit des Beschlusses vom 8. August 2022 und den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ab.

Das Fahrverbot wurde bereits am 4. Oktober 2022 angetreten.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 67 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) können Bußgeldbescheide innerhalb von zwei Wochen mit dem Einspruch angefochten werden. Bei Versäumung dieser Frist kann bei der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der § 52 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 OWiG in Verbindung mit den §§ 44 ff. Strafprozessordnung (StPO) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Die Verwaltungsbehörde hat die Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern der Antragsteller ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind vom Antragsteller in seinem Gesuch glaubhaft zu machen.

Eine Behauptung ist dann glaubhaft gemacht, wenn der Antragsteller einen in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverhalt vorträgt und belegt, dessen Richtigkeit der Behörde überwiegend wahrscheinlich erscheint. Die volle Überzeugung der Behörde, dass sich der Sachverhalt wie vorgetragen abgespielt hat, ist dagegen nicht erforderlich.

Da es dem Petenten nicht gelungen ist, die Abwesenheit von seinem Wohnsitz für den gesamten Zeitraum ab Zustellung des Bußgeldbescheids am 31. Mai 2022 nachzuweisen, lagen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist nicht vor.

Dies galt in gleicher Weise im Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts über den Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52 Absatz 2 Satz 3, 62 OWiG.

Nach § 62 Absatz 2 Satz 3 OWiG ist der Beschluss des Amtsgerichts unanfechtbar. Die erst nach Erlass des gerichtlichen Beschlusses vorgelegten Nachweise zur Glaubhaftmachung waren daher nicht mehr geeignet, die Entscheidung zugunsten des Petenten zu beeinflussen.

Entgegen der Ansicht des Petenten steht der Wiederaufnahme des Verfahrens die formelle Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses entgegen. Demnach können gerichtliche Entscheidungen, gegen die das Gesetz keinen Rechtsbehelf vorsieht, grundsätzlich auch dann nicht mehr abgeändert werden, wenn später Umstände bekannt werden, die die Entscheidung zugunsten des Betroffenen hätten beeinflussen können.

Das Institut der Rechtskraft dient dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Rechtssicherheit und verhindert, dass gerichtliche Entscheidungen nachträglich immer wieder in Frage gestellt werden können. Die im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit getroffene Entscheidung ist einer Bewertung durch den Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich festgelegten Gewaltenteilung entzogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

## **9. Petition 17/1717 betr. Unterbringung in einem Zentrum für Psychiatrie, Behandlung von Frauen**

In ihrer Petition beklagt die Petentin die gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Männern und Frauen in einer Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Aus ihrer Sicht verstoße dies gegen das Persönlichkeitsrecht von Frauen nach Artikel 2 Grundgesetz (GG). Zudem werde bei der Unterbringung nicht nach dem Schweregrad der der Unterbringung zugrundeliegenden Delikte unterschieden, nicht auf die Eigenart von Frauen Rücksicht genommen und untergebrachte Frauen nicht von Frauen behandelt, was aus Sicht der Petentin einen Verstoß gegen Artikel 3 GG begründe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im baden-württembergischen Maßregelvollzug besteht – wie wohl in den meisten anderen Bundesländern auch – eine gemischtgeschlechtliche Belegung der forensischen Stationen. Hinsichtlich der zur Unterbringung führenden Delikte wird nicht differenziert.

Diese Handhabung leitet sich aus dem in § 33 Absatz 3 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) verankerten Normalisierungsprinzip (auch Angleichungsgrundsatz) ab, wonach die Gestaltung des Vollzugs den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich zu entsprechen hat.

Auch wenn es durchaus Argumente gibt, welche für eine getrennte Unterbringung von Männern und Frauen im Maßregelvollzug sprechen, wie beispielsweise eine Traumatisierung in der Vorgeschichte, unerwünschte Sexualbeziehungen auf Station und der Schutz vor jeglicher Form von Übergriffen und das Anliegen der Petentin daher grundsätzlich nachvollziehbar ist, verbietet sich danach in der Regel eine weitergehende und grundsätzliche Trennung und Differenzierung der verschiedenen Personengruppen etwa nach Geschlecht, Alter, und Art der Erkrankung.

Denn diesen Argumenten steht die Bedeutung einer gemeinsamen Unterbringung u. a. für die gegenseitige Förderung sozialer Kompetenzen, die Enttabuisierung von Sexualität, die Erweiterung der Angebote für sinnvolle Arbeit, Therapie, Ausbildung etc. sowie die Erhaltung sozialer Kontakte insbesondere zu Familienangehörigen durch kürzere Anreisewege gegenüber.

Das betreffende Zentrum für Psychiatrie hat mitgeteilt, dass sowohl die Aufnahmestation, auf der die Petentin derzeit noch untergebracht sei, als auch die geschlossene Rehabilitationsstation, auf welche die Petentin in Kürze verlegt wird, gemischte Stationen seien.

Die gemischtgeschlechtliche Belegung der forensischen Stationen habe nach dortiger klinischer Erfahrung zu keinen Nachteilen für Frauen geführt. Insbesondere ist keine Zunahme von aggressiven Verhaltensweisen (z. B. verbale Unterdrückung, Bedrohung, Körperverletzung) oder sexuellen Übergriffen gegenüber Frauen zu verzeichnen. Tendenziell erscheine durch eine gemischtgeschlechtliche Belegung insbesondere das Aggressionspotenzial unter den (männlichen) Patienten gemindert. Die von der Petentin beschriebenen „Unterdrückungen“ und täglichen sexistischen Angriffe von Mitpatienten ließen sich nicht objektivieren. Weder die Dokumentation in der Krankengeschichte noch Nachfragen bei den Mitarbeitern hätten Hinweise auf solche Verhaltensweisen von Mitpatienten oder Mitarbeitern finden lassen. Schon zu Beginn ihres Aufenthalts äußerte die Petentin nach Mitteilung der Klinik unterschiedliche, durch psychotische Fehlwahrnehmungen bedingte Ängste und andere Wahnhalte. Die seelische Erkrankung der Petentin gehe mit einer erhöhten Irritierbarkeit, Verunsicherung und psychotisch bedingter Ängstlichkeit einher. Unter der Eindosierung einer antipsychotischen Medikation habe die Symptomatik gebessert, jedoch nicht vollständig zur Remission gebracht werden können.

Es fanden sich insgesamt keine Hinweise dafür, dass den von der Petentin vorgebrachten Sachverhalten reale Geschehnisse auf Station zugrunde lägen.

Beschwerden weiterer Patientinnen aus dem betreffenden Zentrum für Psychiatrie mit gleichlautendem bzw. ähnlichem Inhalt sind dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bislang nicht bekannt geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

#### **10. Petition 17/1239 betr. Zuerkennung des Merkzeichens „RF“**

Der Petent begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ (Befreiung vom Rundfunkbeitrag).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten war zuletzt mit Bescheid vom 20. Juli 2020 ein GdB (Grad der Behinderung) von 100 festgestellt und die Merkzeichen „H“ (hilflos) und „G“ (erheblich gehbehindert) zuerkannt worden. Zudem erfolgte mit Bescheid vom 31. Juli 2020 die Zuerkennung des Merkzeichens „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung).

Der Antrag vom 14. September 2021 auf Feststellung des Nachteilsausgleichs „RF“ wurde mit Ablehnungsbescheid vom 17. Mai 2022 beschieden. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2022 Widerspruch

eingelegt. Eine erneute versorgungsärztliche Überprüfung durch eine Ärztin des Regierungspräsidiums, Abteilung Landesversorgungsamt, ist am 31. Mai 2022 erfolgt. Laut versorgungsärztlicher Stellungnahme vom 21. Juni 2022 sind die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ weiterhin nicht erfüllt.

Bewertung:

Das Merkzeichen „RF“ erhalten Personengruppen, die ständig von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind. Der Nachteilsausgleich für das Merkzeichen „RF“ beinhaltet die vollständige Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags. Zudem ist u. a. ab einem GdB von 90 die Gewährung einer Ermäßigung bei den Telefonverbindungsentgelten für bestimmte Tarife möglich.

Die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ durch das zuständige Versorgungsamt.

Komplett befreit vom Rundfunkbeitrag sind u. a. Menschen, die Hilfe zur Pflege, eine Erwerbsminderungsrente oder Blindenhilfe erhalten sowie taubblinde Menschen. Einen auf ein Drittel des Betrags ermäßigten Rundfunkbeitragsatz erhalten

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- und behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ständig ausgeschlossen sind demnach Menschen mit Behinderung, denen der Besuch fast aller öffentlicher Veranstaltungen nicht zugemutet werden kann. Dies wäre zum Beispiel der Fall bei Menschen mit hirnorganischen Ausfällen oder entstellten Menschen.

Ebenfalls wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können Menschen mit Behinderung, die beispielsweise an einer ansteckenden Lungentuberkulose erkrankt sind, sowie Menschen, denen nach Organtransplantationen über einen bestimmten Zeitraum empfohlen wird, Menschenmassen zu vermeiden und somit praktisch an das Haus gebunden sind.

Bei dem Petenten liegen im Wesentlichen Funktionsbeeinträchtigungen der Wirbelsäule mit einem Teil-GdB 60 vor. Infolge dieser Beeinträchtigungen ist dem Petenten jedoch grundsätzlich eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich. Auch aufgrund seiner Lungenfunktionseinschränkungen, welche mit einem Teil-GdB 50 an zweiter Stelle seiner wesentlichen Beeinträchtigungen liegen, ist es dem Petenten

mit einer Begleitperson und dem Sauerstoffgerät möglich, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Aus dem aktuellen lungenärztlichen Bericht vom 10. Februar 2022 geht hervor, dass der Petent in der klinischen Untersuchung eine normale Ruheatmung und ein normales Atemgeräusch ohne Nebengeräusche aufweist. Auch in der Blutgasanalyse zeigte sich eine ausreichende Sauerstoffversorgung. Unter Belastung bei einem standardisierten Sechs-Minuten-Gehtest ist ein Sauerstoffbedarf von unter zwei Litern Sauerstoff ausreichend. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht formal noch keine Indikation für eine Langzeit-sauerstofftherapie.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärzte des Petenten, insbesondere dem lungenärztlichen Bericht vom 10. Februar 2022 und unter Beiziehung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme der Ärztin des Regierungspräsidiums, Abteilung Landesversorgungsamt, sind die Einschränkungen zutreffend bewertet. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ sind jedoch auch bei einer erneuten Überprüfung nicht erfüllt. Auch wenn der Petent durch seine gesundheitlichen Funktionseinschränkungen stark beeinträchtigt und eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nur mit einer Begleitperson möglich ist sowie auch das Mitführen eines Sauerstoffgeräts gegebenenfalls notwendig wird, so führen diese Beeinträchtigungen nicht dazu, dass er an öffentlichen Veranstaltungen ständig und grundsätzlich nicht teilnehmen kann oder es ihm nicht zugemutet werden kann.

Auch wenn die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ für den Petenten sicherlich eine Erleichterung durch einen ermäßigten Rundfunkbeitragssatz darstellt, so liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht vor, insofern er von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht ständig ausgeschlossen ist. Bei zunehmender rascher Verschlechterung des Gesundheitszustands steht es dem Petenten frei, erneut einen Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ zu stellen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition hinsichtlich einer gesetzlichen Änderung der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss beschloss sodann mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden konnte.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

## **11. Petition 17/1259 betr. Einrichtung einer Tempo 30-Zone**

Die Petentin fordert die verkehrsrechtliche Anordnung einer „Tempo 30-Zone“ an der Bildechinger Steige ab der Einmündung Kreuzerstraße/Ampelanlage bis zur Einmündung Steigle/Kaserne in der Großen Kreisstadt Horb am Neckar.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Bildechinger Steige verbindet die obere Kernstadt ab der Einmündung Altheimer Straße/Gutermannstraße mit Wohngebieten, einem Schulzentrum und Gewerbegebieten auf dem „Hohenberg“ und mündet dort in die B 28. Die Straße verläuft parallel zur ampelregelten B 32. Straßenbaulastträger ist die Große Kreisstadt Horb am Neckar. Die Wegweisung führt den überörtlichen Verkehr über das klassifizierte Straßennetz inklusive der B 32. Die Bildechinger Steige und im weiteren Verlauf die Straßen Steigle und Nordring haben die Funktion von Haupterschließungsstraßen für die angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete. Tempo 30-Zonen beginnen erst an den hiervon abzweigenden Wohnstraßen. An festgestellten Gefahrenstellen z. B. vor einer Schule, sowie im Altstadtbereich mit einer schmalen Kernfahrbahn, schmalen Gehwegen, einem starken Gefälle und einer straßennahen Bebauung, sind streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen vorhanden. Busse im Stadtverkehr und Schulbusse fahren über die Bildechinger Steige. Dort werden zwei Bushaltestellen bedient. Die Durchfahrt für Lastkraftwagen (ab 3,5 Tonnen) ist zwischen der Kernstadt und der Einmündung Tiefer Weg verboten.

Bereits im Jahr 2019 wurde durch eine Baugesellschaft die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an der Bildechinger Steige auf 30 km/h ab der Einmündung der Altheimer Straße bis zur Einmündung der Straße Steigle beantragt. Die Petentin nimmt Bezug auf die Begründung des damaligen Antrags. Ergänzend weist sie auf die schlechte Sicht beim Ein- und Ausfahren der Bewohnerinnen und Bewohner von den Wohngrundstücken und bei der Ausfahrt aus der Straße „Tiefer Weg“ hin.

Der Antrag aus dem Jahr 2019 wurde damit begründet, dass seit einer Sperrung der damaligen B 14 (inzwischen umbenannt in B 32) im Frühjahr 2014 das Verkehrsaufkommen wegen einer Umleitung über die Bildechinger Steige stark zugenommen habe und auch nach dem Abschluss der Straßensanierung nicht mehr zurückgegangen sei. Für viele Bewohnerinnen und Bewohner des Hohenberg und für den Durchgangsverkehr stelle die Bildechinger Steige eine Abkürzung dar. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens hätten sich der Lärmpegel sowie der Feinstaub und die Abgase entlang der Bildechinger Steige stark erhöht. Dies wirke sich nachteilig und gesundheitsschädlich für die Bewohnerinnen und Bewohner aus.

Zudem bestünde im oberen Bereich der Bildechinger Steige ein erhöhtes Risiko für Fußgängerinnen und Fußgänger. Eine Überquerung sei aufgrund der schlechten Einsicht und der überhöhten Geschwindigkeit der

Pkw kaum möglich. Da die Bildechinger Steige auch Schulweg ist, sei dies insbesondere für Kinder sehr gefährlich. Nach der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung im unteren Bereich der Altheimer Straße werde oftmals stark beschleunigt. Tempo 50 werde auch entlang der Wohnbebauung erheblich überschritten und dadurch die Aus- und Einfahrt zu den Gebäuden extrem erschwert. Es bestehe ein erhöhtes Unfallrisiko. Unter Berücksichtigung dieser Argumente wurde beantragt, zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund von § 45 Absatz 1 c Ziffer 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Tempo 30-Zone oder aufgrund von § 45 Absatz 1 StVO aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm, Feinstaub und Abgasen angeordnet werden könne.

Über diesen Antrag wurde am 13. Juni 2019 von der Verkehrsschaukommission der Stadt beraten. Die Anordnung einer Tempo 30-Zone im beantragten Bereich wurde von der Verkehrsschaukommission nicht befürwortet. Verkehrsrechtliche Bedenken wurden hinsichtlich der Vorfahrtsregelungen an den einmündenden Straßen vorgebracht. Zudem regeln teilweise Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien den Verkehrsfluss, an einem Teilstück ist keine Wohnbebauung vorhanden. Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung wurde mit Hinweis auf § 45 Absatz 9 StVO abgelehnt, da keine Gefahrenlage erkannt wurde, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der mit dieser Vorschrift geschützten Rechtsgüter übersteigt. Beidseitig vorhandene Gehwege, Fußgängerüberwege und eine signalisierte Fußgängerfurt sind auf dem Schulweg vorhanden. Die Unfallsituation war unauffällig.

Die Verkehrsbehörde der Stadt hat die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung daraufhin nicht angeordnet. Daraufhin wurde beantragt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30-Zone) ausschließlich im Bereich Kreuzerstraße bis Steigle zu prüfen.

Dieser neue Antrag war Gegenstand einer weiteren Beratung der Verkehrsschaukommission im Dezember 2019. Dabei wurde festgestellt, dass ein kürzerer Abschnitt zwischen Steigle und der oberen Einmündung der Kreuzerstraße für eine Tempo 30-Zone so gewählt werden könnte, dass Einmündungen in ausreichendem Abstand außerhalb der Zone liegen. Von der Verkehrsschaukommission wurden allerdings weiterhin verkehrsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Anordnung einer Zonenbeschilderung vorgebracht und empfohlen, auch im Hinblick auf die anstehende Fortschreibung der Lärmaktionsplanung, zunächst zu überprüfen, ob in der Bildechinger Steige Lärmwerte erreicht werden, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm erlauben.

Nachdem in einem vereinfachten Verfahren Lärmwerte oberhalb der Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung in der Bildechinger Steige festgestellt wurden, hat der Gemeinderat am 21. Juni 2022 beschlossen, eine freiwillige Lärmaktionsplanung für diesen Streckenabschnitt durchzuführen.

Der neue Antrag ruht daher bis zum Abschluss der Lärmaktionsplanung.

Bewertung:

§ 45 Absatz 1 StVO räumt der Straßenverkehrsbehörde das Recht ein, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen Verkehrszeichen anzuordnen. Außerdem ist nach § 45 Absatz 9 Satz 1 und § 39 Absatz 1 StVO erforderlich, dass ein Verkehrszeichen aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Aufgrund von § 45 Absatz 1c StVO können in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde angeordnet werden. Sind die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllt, liegt es im Ermessen der Verkehrsbehörde, Verkehrszeichen anzuordnen.

Die Fahrbahn der Bildechinger Steige ist etwa 6,50 Meter breit und übersichtlich ausgebaut. Die Wohnbebauung zwischen Kreuzerstraße und Steigle ist teilweise durch einen Gehweg und einen Parkstreifen von der Fahrbahn getrennt. Gehwege sind im Bereich zwischen der Einmündung Kreuzerstraße Ampelanlage bis zur Einmündung der Straße „Steigle“ durchgehend beidseitig und ausreichend breit vorhanden. Das sichere Queren der Fahrbahn ist an Fußgängerüberwegen möglich. Ein Fußgängerüberweg und eine Bushaltestelle befindet sich dabei innerhalb des zur Geschwindigkeitsbeschränkung beantragten Abschnitts, ein weiterer Fußgängerüberweg und eine weitere Bushaltestelle außerhalb, unmittelbar nach der Einmündung Steigle in Richtung B 28. Die signalisierte Fußgängerfurt sichert im Bereich der Einmündung der Kreuzerstraße darüber hinaus das Queren der Fahrbahn auf dem Schulweg aus und in Richtung Tiefer Weg.

Bei verdeckten Kontrollen mit einem Seitenradargerät wurde 2019 festgestellt, dass bis zu 4 400 Fahrzeuge täglich die Bildechinger Steige befahren. Das Verkehrsaufkommen hat sich weiter erhöht. Aktuelle Erhebungen haben eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 5 340 Fahrzeugen an der Bildechinger Steige ergeben. Die derzeit geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde im Durchschnitt eingehalten oder bei weiteren Erhebungen unterschritten. Bei aktuellen verdeckten Messungen der Geschwindigkeiten mit einem Seitenradargerät im Juli 2022, zwischen den Einmündungen Steigle und Tiefer Weg, wurden Durchschnittsgeschwindigkeiten von 26 beziehungsweise 34 km/h festgestellt. 85 Prozent aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer führen nicht schneller als 42 km/h.

Die Auswertung des Unfallsaufkommens von 2014 bis April 2019 hatte ergeben, dass lediglich zwei Unfälle auf eine erhöhte Geschwindigkeit zurückgeführt werden konnten, einmal beim Abbiegen in die Straße Steigle und einmal unter Alkoholeinfluss. Seit Mai 2019 bis heute sind in diesem Abschnitt lediglich zwei weitere Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Es gab keinen Personenschaden. Ein parkendes Fahrzeug wurde bei der Vorbeifahrt beschädigt und im Gegenverkehr kollidierten die Außenspiegel von zwei Fahrzeugen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wurde von der Verkehrsschaukommission bereits im Jahr 2019 bezüglich der Verkehrssicherheit keine konkrete örtliche Gefahrenlage im Sinne von § 45 Absatz 1 und 9 StVO festgestellt, die von der ortsüblichen allgemeinen Gefährdung von Verkehrsteilnehmern abweicht und deshalb eine Geschwindigkeitsreduzierung zwingend erfordern würde. Auch durch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern anstelle einer vorhandenen Geschossbebauung (Gebäude 44 bis 50) ist keine von der allgemeinen innerörtlichen Situation abweichende Gefahrenlage entstanden. Im Übrigen haben sich die örtlichen Verhältnisse und wie beschrieben auch die Unfalllage nicht geändert.

An anbaufreien Bereichen, vor der Einmündung der Kreuzerstraße ohne besonders hohen Querungsbedarf, aber auch für den übrigen Streckenverlauf, waren nach Auffassung der Verkehrsschaukommission auch die Voraussetzungen von § 45 Absatz 1c StVO für die Anordnung einer Tempo 30-Zone nur bedingt erfüllt. Aufgrund der nach dieser Vorschrift grundsätzlich vorgesehenen Änderung der Vorfahrtsregelung an den einmündenden Straßen innerhalb einer Zone wurden von der Verkehrsschaukommission verkehrsrechtliche Bedenken auch für den weiteren beantragten Streckenabschnitt vorgebracht. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bildechinger Steige lässt eine Änderung der Vorfahrtsregelung nach Auffassung der Verkehrsschaukommission nicht zu, ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1c StVO ermöglicht ein Abweichen von dieser Grundregel zwar dort, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Einmündung oder Belange des Busverkehrs erfordern. Eine Tempo 30-Zone, in der an keiner Einmündung die Vorfahrtsregelung rechts vor links gilt, widerspricht allerdings der Erfahrung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Zudem fehlt mit der Wartepflicht an Einmündungen ein wesentliches Element zur tatsächlichen Geschwindigkeitsreduzierung innerhalb der Zone. Im Bereich der Einmündungen Steige und nördliche Kreuzerstraße regeln zudem teilweise Verkehrszeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzungen) und 340 (Leitlinien) die Verkehrsführung.

Eine Tempo 30-Zone käme gegebenenfalls auf einem Teilbereich zwischen den Einmündungen Tiefer Weg und der nördlichen Einmündung der Kreuzerstraße in Betracht. Unmittelbar daran grenzen allerdings weitere Wohngebäude an. Anstelle eines bisher stetigen Verkehrsflusses würde dort beschleunigt oder abgebremst, was sich für diese Anwohnerinnen und Anwohner nachteilig auswirken würde.

Fußgängerinnen und Fußgänger würden außerhalb der Zone, an den Fußgängerüberwegen und der Lichtsignalanlage, teilweise kurz nach dem Ende der Zone queren. Nach Auffassung der Verkehrsbehörde sollen innerhalb der beantragten Zone Fußgängerinnen und Fußgänger gerade nicht über Parkstreifen hinweg die Fahrbahn queren. Insbesondere Kinder auf dem Schulweg sollen weiterhin angehalten werden, die Fußgängerüberwege zu nutzen. Fußgängerinnen und Fußgänger soll durch eine Zonenbeschilderung keine subjek-

tive aber falsche Sicherheit vermittelt werden. Die Querungssicherheit an den Fußgängerüberwegen wurde von der Verkehrsschaukommission unter Berücksichtigung der geltenden Geschwindigkeit geprüft und nicht beanstandet.

Aufgrund ihrer Funktion als innerörtliche Haupterschließungsstraße zu weiteren Wohn- und Gewerbegebieten und einem Schulzentrum wird die Bildechinger Steige zwar nicht vom überörtlichen Verkehr genutzt, aber mit einem hohen Anteil vom Durchgangsverkehr.

Die Stadt ist der Empfehlung der Verkehrsschaukommission gefolgt und führt derzeit eine freiwillige Lärmaktionsplanung für die Bildechinger Steige durch. Ziel ist es, die rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auszuschöpfen. Im Hinblick auf die anhängige Lärmaktionsplanung und der sich daraus eventuell ergebenden Möglichkeit zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm, wurde die abschließende Abwägung der dargestellten Aspekte für die Anordnung einer Zonenbeschilderung im Sinne von § 45 Absatz 1c StVO zurückgestellt.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die parallel verlaufende B 32 voraussichtlich ab 2023 wegen einer Brückenbaumaßnahme erneut für längere Zeit voll gesperrt sein wird. Über die Bildechinger Steige ist keine Umleitung vorgesehen. Allerdings ist zu erwarten, dass sich das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung während dieser Zeit erheblich erhöhen werden. Es ist davon auszugehen, dass unabhängig vom Stand des Verfahrens der Lärmaktionsplanung oder weiterer Entscheidungen mit der verkehrsrechtlichen Anordnung für diese Baumaßnahme voraussichtlich die Geschwindigkeit im gesamten Verlauf der Bildechinger Steige für diesen Zeitraum aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens auf 30 km/h reduziert wird.

Das Ministerium für Verkehr weist darauf hin, dass die Kommune die Möglichkeit hat, die Verkehrssicherheit und Lebensqualität an den betroffenen Straßen durch geschwindigkeitsdämpfende Umbaumaßnahmen zu erhöhen. Zudem kann geprüft werden, ob eine Erschließung des Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete für den Kfz-Verkehr aus mehreren Richtungen notwendig ist. Bei einer Erschließung nur aus einer Richtung kann Durchgangsverkehr wirksam begegnet und – bei entsprechenden Angeboten – der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel begünstigt werden.

Eine reduzierte Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner wird im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplans zu erwarten sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

**12. Petition 17/1565 betr. Übernahme von Heizkosten**

Der Petent begehrt vom Jobcenter die Übernahme seiner Heizkosten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bezieht seit Februar 2021 Leistungen nach dem SGB II. Seit Juli 2021 lebt er in einer Ein-Zimmer-Wohnung. Die Miete beläuft sich auf 340 Euro kalt zuzüglich 100 Euro Nebenkosten. Die Wohnung wird mit Gas beheizt, das Warmwasser wird zentral mit Gas aufbereitet. Die Heizkosten sind in den Nebenkosten enthalten.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 legte der Petent dem Jobcenter die Stromabrechnung für den Zeitraum Juni 2021 bis April 2022 vor und beantragte eine Übernahme.

Der Stromversorger forderte eine Nachzahlung in Höhe von 378,54 Euro und setzte den monatlichen Abschlag neu in Höhe von 87 Euro fest. Nach Angaben des Stromversorgers hat der Petent in diesem Zeitraum 1 632 kWh verbraucht. Sein Verbrauch belief sich dabei für den Zeitraum 21. Juni bis 31. Dezember 2021 auf monatlich durchschnittlich 179,95 kWh und von Januar bis März 2022 auf monatlich circa 176,13 kWh.

Der Petent führt aus, er habe mit einem Ölradiator für monatlich 12,50 Euro zusätzlich geheizt, insgesamt 150 Euro. Diese seien vom Jobcenter zu übernehmen.

Das Jobcenter wies den Petenten im Rahmen des Weiterbewilligungsbescheids vom 20. Juli 2022 darauf hin, dass die Jahresrechnung des Stromanbieters lediglich den Haushaltsstrom betreffe, welcher von der Regelleistung abgedeckt werde. Eine zusätzliche Übernahme durch das Jobcenter sei nicht möglich. Seine Heizkosten seien bereits bei den monatlich gezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 440 Euro enthalten.

Im Rahmen seines Widerspruchs führte der Petent aus, dass er zusätzlich mit Strom heize.

Seinen Widerspruch wies das Jobcenter zurück. Die Jahresabrechnung des Stromanbieters beziehe sich lediglich auf den Haushaltsstrom, der mit dem Regelbedarf abgegolten sei.

Das Jobcenter führt aus, dass aus dem Mietvertrag klar eine Beheizung der Wohnung mit Gas und nicht mit Strom hervorgehe. Die Heizkosten für den Gasabschlag würden vollständig vom Jobcenter übernommen. Es seien keine Anhaltspunkte vorgetragen worden, dass eine zusätzliche Beheizung zu der vorhandenen Heizung in der Ein-Zimmer-Wohnung erforderlich sei. Der Vermieter müsse für eine ausreichende Beheizung der Wohnung sorgen. Zudem habe der Petent weder einen Kaufbeleg noch einen sonstigen Nachweis über den Erwerb der Stromheizung vorgelegt. Auch die Verbrauchsangaben der Stromabrechnung sprächen nicht für eine zusätzliche Beheizung mit Strom.

Bewertung:

Die Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden. Sie erweisen sich als rechtmäßig.

Nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind im Regelbedarf die Kosten für die Haushaltsenergie enthalten. Stromkosten sind daher grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten.

Darüber hinaus besteht nach § 22 Absatz 1 SGB II ein Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heizkosten.

Diese ergeben sich aus den mietvertraglichen Vereinbarungen. Im Mietvertrag des Petenten ist eine Beheizung seiner Ein-Zimmer-Wohnung mit Gas festgelegt, die Nebenkosten belaufen sich auf 100 Euro. Das Jobcenter gewährt dem Petenten die vollständigen, mietvertraglich geschuldeten Unterkunfts- und Heizkosten.

Ausgehend vom Sachvortrag des Petenten sind die Ausführungen des Jobcenters schlüssig. Es sind keine Anhaltspunkte vorgetragen, warum eine zusätzliche Beheizung der Ein-Zimmer-Wohnung mit einer Stromheizung erforderlich sein sollte, wenn die Mietwohnung bereits mit Gas beheizt wird und diese Kosten vollständig vom Jobcenter übernommen werden. Es fehlen bereits Nachweise, dass der Petent tatsächlich zusätzlich mit Strom geheizt hat und die von ihm geltend gemachten Kosten entstanden sind.

So wurden weder ein Kaufbeleg noch sonstige Nachweise in Bezug auf die Stromheizung vorgelegt, noch sprechen die Verbrauchsangaben aus der Stromabrechnung für eine zusätzliche Beheizung. Denn bei einer zusätzlichen Beheizung mit Strom müsste sich insbesondere in den Wintermonaten ein höherer Verbrauch abzeichnen. Das lässt sich der Stromabrechnung aber gerade nicht entnehmen.

Das Jobcenter gewährt dem Petenten die mietvertraglich geschuldeten Heizkosten. Für einen darüberhinausgehenden Anspruch auf zusätzliche Heizkosten bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

**13. Petition 17/1627 betr. Wohngeld**

Die Petentin beanstandet die Bearbeitungsdauer des Wohngeldantrags vom 15. August 2022. Die Wohngeldbehörde des Landratsamts sei dafür verantwort-

lich, dass die Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Dem Landratsamt sei daher ein Organisationsverschulden und Versagen nachzuweisen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist seit dem 1. Oktober 2016 durchgehend im Leistungsbezug von Wohngeld in Form eines Mietzuschusses für die von ihr bewohnte Wohnung.

Am 10. August 2022 beantragte die Petentin über das Bürgermeisteramt die Weitergewährung der Wohngeldleistungen für die Zeit ab dem 1. Oktober 2022. Der Antrag wurde vom Bürgermeisteramt an die Wohngeldbehörde des Landratsamts weitergeleitet und ging dort am 15. August 2022 ein.

Dem Antrag wurden die Rentenanpassungsmitteilungen der Alters- und Witwenrente zum 1. Juli 2022 der Deutschen Rentenversicherung, der Nachweis über den Bezug einer britischen Rente, die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2021 sowie Kontoauszüge für den Zeitraum 1. Mai 2022 bis 1. August 2022 beigelegt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 2. September 2022 von der zuständigen Sachbearbeiterin der Wohngeldbehörde ein Nachweis über die konkrete Höhe der jährlichen Sonderzahlung der britischen Pensionskasse und eine Kopie des aktuellen Abfallgebührenbescheides beim Bevollmächtigten der Petentin angefordert.

Auf diese Unterlagenanforderung teilte der Bevollmächtigte der Petentin mit Nachricht vom 12. September 2022 mit, dass die Unterlagenanforderung vom 2. September 2022 ihm am 10. September 2022 zugestellt wurde. Er beanstandete die Dauer der Postzustellung und teilte darüber hinaus mit, dass bei einer zeitlichen Verzögerung der Auszahlung der Wohngeldleistungen er dies über einen Leserbrief an die regionale Tageszeitung pressewirksam verlautbaren würde.

Die mit Schreiben vom 2. September 2022 angeforderten Unterlagen gingen bei der Wohngeldbehörde am 13. September 2022 ein.

Mit einer weiteren Nachricht vom 23. September 2022 erkundigte sich der Bevollmächtigte der Petentin nach dem Sachstand des Wohngeldverfahrens. Eine weitere Sachstandsanfrage vom 27. September 2022 (Eingang um 10:53 Uhr) wurde zunächst von dem behördeninternen Sicherheitsfilter nicht an die zuständige Sachbearbeiterin weitergeleitet und konnte erst um 16:32 Uhr zur Kenntnis genommen werden.

Um 11:01 Uhr desselben Tages erkundigte sich der Bevollmächtigte telefonisch nach dem Sachstand. Er wurde durch die Wohngeldbehörde darüber informiert, dass aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens, eine Entscheidung in circa ein bis zwei Wochen getroffen werden könnte. Auf diese Mitteilung reagierte der Bevollmächtigte der Petentin sehr ungehalten und kündigte ein weiteres Schreiben an die Landrätin sowie ein Schreiben an die regionale Tageszeitung an.

Am 28. September 2022 richtete der Bevollmächtigte der Petentin ein weiteres Schreiben an die Landrätin und teilte mit, dass er lange Bearbeitungszeiten nicht hinnehmen werde, auch wenn ihm bekannt sei, dass die Anzahl der Wohngeldanträge zunehmen werde. Die Leiterin des zuständigen Dezernats antwortete dem Bevollmächtigten mit Schreiben vom 29. September 2022 und führte aus, dass die Bearbeitungszeit der Wohngeldbehörde dem normalen zeitlichen Rahmen entspräche und eine erhebliche Verzögerung der Entscheidung nicht festgestellt werden konnte.

Am 5. Oktober 2022 wurde über den Wohngeldantrag entschieden und für den Bewilligungszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommenssituation der Petentin Wohngeld in Form eines Mietzuschusses in Höhe von 71 Euro monatlich gewährt. Für den Monat Oktober 2022 ergab sich eine Nachzahlung, die gemeinsam mit den Leistungen des Monats November 2022 Ende Oktober ausbezahlt wurde.

Am 6. Oktober 2022 teilte der Bevollmächtigte der Petentin der Wohngeldbehörde mit, dass der Wohngeldbescheid noch nicht bei ihm angekommen sei, obwohl ihm eine Bearbeitungsfrist von ein bis zwei Wochen zugesichert worden sei.

Er äußerte die Vermutung, dass die Wohngeldbehörde Leistungen vorenthalte, weil er sich an die Landrätin gewandt habe. Er setzte für die Erteilung des Wohngeldbescheides eine Frist bis zum 10. Oktober 2022 und kündigte eine Klage beim Verwaltungsgericht, eine Petition beim Landtag Baden-Württemberg und eine Information an die Presse an.

Diese Mail wurde am selben Tag mit einer automatisch generierten Nachricht beantwortet, in der gebeten wurde, von weiteren Anfragen abzusehen. Die zuständige Sachbearbeiterin teilte dem Bevollmächtigten am 7. Oktober 2022 irrtümlich mit, dass der Wohngeldbescheid am 5. September 2022 (anstelle von 5. Oktober 2022) erteilt wurde und in den nächsten Tagen beim Bevollmächtigten eintreffen werde.

Am 28. Oktober 2022 wandte sich der Bevollmächtigte der Petentin an den Petitionsausschuss.

Bewertung:

Die Petition betrifft nicht die materiell-rechtlichen Vorschriften des Wohngeldrechts, sondern die formell-rechtlichen Bestimmungen des Verfahrensverfahrens. Die Beurteilung, ob die Verfahrensdauer angemessen ist beziehungsweise ob gegebenenfalls ein zureichender Grund für die längere Bearbeitung vorliegt, orientiert sich dabei an den für die allgemeinen Verwaltungsverfahren geltenden prozessualen Grundsätzen von § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), denn aus der Normierung der Sperrfristen lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber von einer zulässigen Bearbeitungsdauer der Behörden von bis zu drei Monaten im Regelfall ausgeht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Behörde – je nach Komplexität der zu treffenden Entscheidung in



rechtlicher Hinsicht, aber auch im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche umfangreiche Sachverhaltsaufklärung und Tatsachenermittlung – eine hinreichende Überlegungs- und Bearbeitungszeit eingeräumt werden muss.

Allgemein kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf Angemessenheit der vorliegenden Verfahrensdauer auf die Dringlichkeit der Entscheidung für die Petentin abzustellen ist, wie auch auf die der Behörde zuzubilligende Entscheidungsdauer unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls, der Schwierigkeit der Tatsachenermittlung und des rechtlichen Schwierigkeitsgrades.

Vorliegend hat die Wohngeldbehörde des Landratsamts zunächst nach Eingang des Wohngeldantrags innerhalb von drei Wochen fehlende Unterlagen angefordert. Diese gingen am 13. September 2022 bei der Wohngeldbehörde ein. Nach Vorliegen aller Unterlagen hat die Wohngeldbehörde des Landratsamts innerhalb von weiteren drei Wochen und einem Tag über den vorgelegten Wohngeldantrag entschieden.

Ausgehend von einer zulässigen Bearbeitungszeit von drei Monaten ist auch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände weder ein Organisationsversagen noch ein Verschulden der Wohngeldbehörde des Landratsamts festzustellen. Die beanstandete Bearbeitungsdauer ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen gewesen.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass der Zeitraum des vorherigen Leistungsbezugs am 30. September 2022 endete, der Bescheid vom 5. Oktober 2022 über die Weitergewährung von Wohngeld von 1. Oktober 2023 bis 30. September 2023 also nahtlos an den vorherigen Zeitraum anschließt.

Bei der Mitteilung des falschen Bescheiddatums („5. September 2022“ anstelle von „5. Oktober 2022“) handelt es sich um ein redaktionelles Versehen der Sachbearbeiterin, welches allerdings vom Bevollmächtigten der Petentin auch als solches hätte erkannt werden können, nachdem ihm der Bescheid zugegangen war.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Wohngeldbehörde ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht auch im Sinne der gebotenen Transparenz zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörde in mehrfacher Hinsicht nachgekommen ist. Der Bevollmächtigte wurde ausführlich über die maßgebliche Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die zur vollständigen Entscheidung des Wohngeldantrags erforderlichen Nachweise wurden zeitnah angefordert. Bei den Sachstandsanfragen des Bevollmächtigten wurde ausreichend und angemessen seitens der Wohngeldbehörde informiert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die von der zuständigen Wohngeldbehörde des Landratsamts getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

#### **14. Petition 17/1699 betr. Schulwesen, Abiturprüfungen**

Die Petentin fordert, die im Zuge der Oberstufenreform an den beruflichen Gymnasien angepassten Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung ab 2024 im Fach Englisch rückgängig zu machen oder an das Niveau der bisherigen Abiturprüfung im Fach Englisch anzupassen.

Sie begründet ihre Forderung zum einen damit, dass die Musterprüfungsaufgaben für das neue Abiturformat zu anspruchsvoll seien. Zum anderen damit, dass die prüfungsrelevanten Stoffgebiete erst im Schuljahr 2022/2023 veröffentlicht wurden und ein dafür relevanter Bildungsplaninhalt in der Eingangsklasse des Schuljahrs 2021/2022 an ihrer Schule nicht unterrichtet worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der Einführung der neuen Bildungspläne zum Schuljahr 2021/2022 im Zuge der Oberstufenreform hat sich auch die Struktur der Abiturprüfung in den fortgeführten Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Spanisch) an den beruflichen Gymnasien geändert, die zum ersten Mal im Prüfungsjahr 2023/2024 Anwendung findet. Diesen Änderungen liegt die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen vom 15. Oktober 2020 zugrunde. Mit dem Ziel eine größere Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen unter den Ländern zu schaffen, wurde in den politischen Vorhaben dieser Ländervereinbarung u. a. dargelegt, dass in allen Ländern 50 Prozent aller schriftlichen Abituraufgaben in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) aus einem gemeinsamen, länderübergreifenden Aufgabenpool zu entnehmen sind.

Um eine Verwendbarkeit der Abituraufgaben des länderübergreifenden Aufgabenpools an den beruflichen Gymnasien zu gewährleisten, wurde die schriftliche Abiturprüfung an die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz im Hinblick auf die Prüfungsmodalitäten und Aufgabenstruktur angepasst.

Am beruflichen Gymnasium wird mit Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben.

Das Fach Englisch wird an den beruflichen Gymnasien in Baden-Württemberg nach Implementierung der reformierten Oberstufe für alle Schülerinnen und Schüler auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet und geprüft. Die Länder sind dabei verpflichtet, die verbindlichen Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in den basalen Fächern Deutsch, Mathematik sowie den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch zu gewährleisten. Das Sprachniveau und die Anforderungen der Abiturprüfung richten sich nach den Bildungsstandards, auf denen auch die neu eingeführten Bildungspläne basieren.

Über die neue Struktur der Abiturprüfung ab 2024 wurden die Schulen mit Schreiben vom 16. Juni 2021 informiert, also vor Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums. Zur Illustration der Prüfungsformate hat das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) Musterprüfungsaufgaben erstellt, welche den Schulen rechtzeitig vor Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufen über den Landesbildungsserver zur Verfügung gestellt wurden und deren Inhalte den Anforderungen des Bildungsplans entsprechen sowie durch die dort vorgesehenen Inhalte abgedeckt werden. Die Musterprüfungsaufgaben für die Abiturprüfung im Fach Englisch illustrieren den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern die Prüfungsstruktur und das Anforderungsniveau der Abiturprüfung ab 2024. Die schriftliche Abiturprüfung im Fach Englisch gliedert sich ab der Abiturprüfung 2024 in drei Aufgabenteile: Hörverstehen, Lesen und Schreiben, Sprechen.

Die Implementierung der neuen Prüfungsformate wird zusätzlich durch eine Fortbildungsinitiative begleitet.

Für die Bearbeitung aller Abituraufgaben zum Kompetenzbereich „Lesen und Schreiben“ werden Kenntnisse zu den Inhalten jeweils geltender Themenfelder der „Inhaltlichen Vereinbarungen zur Gestaltung der Aufgaben“ des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) vorausgesetzt. Die Vereinbarungen zu den Themenfeldern wurden durch die 26. AG Abiturkommission am 16. November 2021 verabschiedet.

Diese Themenfelder wurden den beruflichen Gymnasien im Rahmen des Prüfungserlasses für die Abiturprüfung 2024 im Juli 2022 vor Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufen bekannt gegeben und sind durch den verpflichtend zu unterrichtenden Bildungsplan abgedeckt.

An den beruflichen Gymnasien bilden die Inhalte und Kompetenzen, die in der Eingangsklasse erworben wurden die Basis für die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2). Vor diesem Hintergrund kann eine in der Eingangsklasse im Hinblick auf das Themenfeld gegebenenfalls nicht oder nur teilweise unterrichtete Bildungseinheit im Rahmen der Bildungsplaneinheiten der Jahrgangsstufen durch die Fachlehrkraft wiederaufgenommen und entsprechend vertieft werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

## **15. Petition 17/1346 betr. Aufenthaltstitel u. a.**

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin handelt es sich um eine bosnische Staatsangehörige mit ihren zwei Kindern. Diese sind fünf Jahre sowie zwei Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition im Juli 2022 war die Petentin nach eigenen Angaben im sechsten Monat schwanger.

Die Petentin hatte sich bereits mit den beiden vorangegangenen Petitionsverfahren 16/2435 und 16/3666 an den Petitionsausschuss gewandt. Beiden Petitionen konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksachen 16/6394 bzw. 16/7159).

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte nach eigenen Angaben erstmals Mitte August 2017, die Asylantragstellung erfolgte Anfang September 2017. Mitte September 2017 wurde das älteste Kind geboren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Anfang November 2017 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise nach Bosnien und Herzegowina auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Bescheid des zuständigen Verwaltungsgerichts Ende Juni 2018 abgelehnt.

Ende Juli 2018 gab die Petentin eine Erklärung über die Entscheidung zur freiwilligen Ausreise ab. In diesem Rahmen unterzeichnete sie eine Verzichtserklärung sowie eine Erklärung über die Rücknahme des Asylantrags und aller Rechtsbehelfe. Die erhobene Klage wurde Ende September 2018 durch das Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang November 2018 rechtskräftig.

Ein gültiger Reisepass wurde von der Petentin vorgelegt, für das älteste Kind wurde über die bosnischen Behörden ein Passersatzpapier beschafft.

Eine zwecks der Ausreise ausgestellte Grenzübertrittsbescheinigung kam nicht in den Rücklauf, im September 2018 erfolgte daher eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung. Die Petentin war zu diesem Zeitpunkt offenbar bereits nach Frankreich ausgereist.

Mitte Januar 2019 wurde die Petentin im Dublin-Verfahren aus Frankreich nach Deutschland rücküberstellt. Die unmittelbar danach Mitte Januar 2019 gestellten Asylfolgeanträge wurden durch das BAMF mit Bescheid von Ende Januar 2019 als unzulässig abgelehnt. Die Anträge auf Abänderung des Bescheids

von Anfang November 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes wurden ebenfalls abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Mitte Februar 2019 Klage und stellte einen Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz, welcher mit Beschluss von Ende März 2019 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. Die Klage gegen den Bescheid des BAMF wurde im Juni 2020 abgewiesen. Das Urteil ist seit Mitte August 2020 rechtskräftig.

Ende August 2019 war die Abschiebung der Petentin und ihres Sohnes nach Sarajewo geplant. Die Abschiebung wurde aufgrund des Widerstands der Petentin jedoch abgebrochen. Auch wurde mitgeteilt, dass der Sohn einen österreichischen Vater hätte und eine Anerkennung der Vaterschaft beantragt sei. Später wurde vorgetragen, dass der Kindsvater Kroat sei und in Österreich mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel lebe.

Ein Anfang Oktober 2019 gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen gerichteter Eilantrag wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht Mitte Oktober 2019 abgelehnt. Seit Anfang November 2019 ist der Beschluss rechtskräftig.

Eine erneut beabsichtigte Abschiebung für Mitte Oktober 2019 sowie Mitte November 2019 konnte nicht erfolgen, da die Betroffene mit ihrem Sohn jeweils nicht angetroffen wurde.

Ende November 2019 teilte das zuständige Standesamt mit, die Petentin wolle einen deutschen Staatsangehörigen heiraten. Im Januar 2020 erfolgte die Anmeldung der Eheschließung. Da eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das zuständige Oberlandesgericht im Eheschließungsverfahren noch nicht vorlag, wurde ein weiterer Abschiebungsversuch für Juni 2020 terminiert. Nach erneuter Rücksprache im Juni 2020 mit dem Standesamt war eine Eheschließung nicht mehr beabsichtigt. Die terminierte Abschiebung konnte erneut nicht stattfinden, da die Petentin und ihr Sohn nicht angetroffen werden konnten. Ende Juni 2020 wurden diese wegen unbekanntem Aufenthalts zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Im Januar 2021 stellte die Petentin für sich und ihren Sohn einen weiteren Asylfolgeantrag. Dieser wurde durch das BAMF im Februar 2021 als unzulässig abgelehnt. Weiter wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids von November 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes abgelehnt. Die erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht im Juli 2021 abgewiesen. Ein gestellter Antrag auf Zulassung der Berufung wurde im Januar 2022 durch den Verwaltungsgerichtshof unanfechtbar abgelehnt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom Juli 2021 ist seitdem rechtskräftig.

Mit ihrem ebenfalls ausreisepflichtigen mazedonischen Lebensgefährten hat die Petentin ein weiteres gemeinsames Kind, welches Anfang März 2021 geboren wurde. Das Kind wurde im März 2021 gemäß § 14a Asylgesetz (AsylG) zur Asylantragstellung angezeigt.

Mit Bescheid des BAMF von Anfang März 2022 wurde der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen und eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Bosnien und Herzegowina erlassen. Ein Mitte März 2022 gestellter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende März 2022 abgelehnt, die erhobene Klage wurde im April 2022 abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Mai 2022 ein.

Mit Schreiben vom März 2022 wurde der Familie durch das Regierungspräsidium eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis Anfang Juni 2022 gewährt, des Weiteren erging eine Belehrung über die Passpflicht für das gemeinsame Kind.

Im Mai 2022 teilte der Bevollmächtigte mit, die Petentin erwarte ein weiteres Kind von ihrem Lebensgefährten. Auch nach mehrmaliger Aufforderung wurde kein Mutterpass vorgelegt.

In der Petition werden insbesondere die belastenden Erlebnisse im Heimatland vorgebracht und eine daraus resultierende psychische Erkrankung. Die Petentin bitte darum, nicht wieder in ihr Heimatland zurückkehren zu müssen. Zudem wird die aktuelle Situation der Familie als abgelehnte Asylbewerber in Bezug auf die medizinische Hilfe und die finanzielle Situation im Bundesgebiet beklagt. Der Vater des fünfjährigen Kindes sei als kroatischer Staatsangehöriger EU-Bürger, wobei die gentechnische Überprüfung der Abstammung noch ausstehe. Ihr zweites Kind habe gesundheitliche Probleme und sie sei erneut schwanger im sechsten Monat.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Petentin ist mit den Kindern, nachdem ihre Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für die Petentin schon allein deshalb nicht Betracht, da die Petentin nie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und ihr diese auch kraft Gesetz nicht erlaubt ist.

Der Petentin kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag der Petentin ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihr daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Die Petentin verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF

hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die vorgetragene psychische Erkrankung der Petentin und die Problematik der Behandlungsbedürftigkeit in Bosnien und Herzegowina – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Die Petentin und die Kinder sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört die Petentin nicht an, da sie keine Jugendliche oder Heranwachsende mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da hierfür die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Auch liegen keinerlei Integrationsleistungen vor, um diese Frist verkürzen zu können.

Schließlich kann der Petentin auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da sie ihr Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung der Petentin vom Herkunftsland Bosnien und Herzegowina auszugehen. Die Petentin reiste erstmals im Alter von 33 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin ihr gesamtes Leben in Bosnien und Herzegowina ver-

bracht. Sie wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihr vertraut. Eine Rückkehr und Reintegration in Bosnien und Herzegowina ist ihr jederzeit möglich und zumutbar.

Die Petentin kann sich zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nicht auf das zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrecht berufen. Sie fällt nicht unter das Gesetz, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 aufgrund der Ausreise nach Frankreich nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

30.3.2023

Der Vorsitzende:

Marwein